

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
Vollzug des neuen Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900.

(Vom 15. Februar 1901.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Das neue eidgenössische Alkoholgesetz (A. S. n. F. XVIII, 297) ändert unter anderm auch die bisher gültig gewesenen Bestimmungen betreffend den Privathandel mit gebrannten Wassern jeder Art. Die wesentlichsten Abweichungen des neuen vom alten Rechte sind die folgenden:

1. Des Eichzwanges für die Gefäße der Schankstellen wird nicht mehr Erwähnung gethan.

2. Als Großhandel gilt zwar nach wie vor der Umsatz in Mengen von mindestens 40 Litern, jedoch darf zukünftig in Posten von 20 Litern assortiert werden.

3. Das Verkaufsprivileg der kleinen monopolfreien Brennbetriebe erfährt einige Einschränkungen.

4. Die Besteuerung des Kleinhandels vom Auslande nach der Schweiz wird an der Landesgrenze durchgeführt.

Mit Beschluß vom 24. Dezember 1900 (A. S. n. F. XVIII, 309) haben wir nun den Beginn der Wirksamkeit des neuen Alkoholgesetzes unter Außerkraftsetzung des alten auf den 16. Januar 1901 festgesetzt und nehmen an, daß damit ohne weiteres und ohne daß es eines besondern Aufhebungsaktes bedürfte, auch der Inhalt der aus dem alten Gesetze hervorgegangenen kantonalen Gesetze und Verordnungen über den Privathandel, soweit er mit dem neuen eidgenössischen Rechte im Widerspruche steht, aufgehoben sei.

Wir wollen indessen nicht ermangeln, Sie auf dieses Verhältnis besonders aufmerksam zu machen für den Fall, daß Sie es als notwendig oder wünschbar erachten sollten, Ihre bisherigen Erlasse zu revidieren und der neuen eidgenössischen Gesetzgebung anzupassen.

Gerne benutzen wir im übrigen auch diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 15. Februar 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Vollzug des neuen Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900. (Vom 15. Februar 1901.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.02.1901
Date	
Data	
Seite	312-313
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 509

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.